

Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“

Jahrgang 1900.

Geschlossen am 29. März 1900.

No. III.

Inhalt: Verfügung betr. Kassen- u. Materialien-Verwaltung. — Runderlass betr. Aufhebung des Einfuhrverbots für Waaren aus der Delagoabay. — Bekanntmachung der Verordnung betr. Abwehr der Viehseuche. — Erlass betr. Vereinfachung des Rechnungswesens. — Postnachrichten. — Hochwasser-notizen. — Witterungsnachrichten. — Personalmeldungen. — Gouvernementskurs.

J.-No. 1829 I.

Daressalam, den 28. April 1900.

Verfügung.

Ich bestimme:

Vom 1. April ds. Js. kommen die bisher seitens der Gouvernementsfahrzeuge gelegten Kassen- und Materialien-Rechnungen in Fortfall.

I. Kassen-Verwaltung:

- Die Zahlstelle für sämtliche in Daressalam wohnenden Angehörigen der Flottille befindet sich bei der Flottille und wird durch den seemannischen Beirath oder Hafenkaptän als 1. Kassensmitglied, den Betriebs-Ingenieur oder Werkstättenvorsteher als 2. Kassensmitglied verwaltet. Kassenschreiber ist der der Flottille beigegebene Schreiber. Der bisherige Betriebs-Vorschuss wird nach Bedarf erhöht.
- Am letzten oder am 1. eines jeden Monats, oder, falls auf Reise, thunlichst bald nach Rückkehr, geht der Schiffsführer oder leitende Maschinist zur Flottillen-Zahlstelle, wo er seine Zahlliste, die an Stelle der bisherigen Gehaltsquittungen tritt, mit dem ausgeworfenen Geldbetrage gegen Interimskquittung in Empfang nimmt.

Nach Ablieferung der ordnungsmässig abquittirten Zahlliste bei der Zahlstelle ist dem Kassensführer die Interimskquittung zurückzugeben.

Die Zahllisten und Beläge über sonstige im Laufe des Monats entstandene Ausgaben sind seitens der Flottillenzahlstelle in eine Nachweisung einzutragen und dem Gouvernement (Referat III) einzureichen.

- Auf Antrag der Schiffsführer oder ihrer Stellvertreter kann die Flottillenzahlstelle den einzelnen Fahrzeugen gegen Quittung einen angemessenen Vorschuss geben.

Anmerkung:

Für die Dampfer „Ulanga“ „Hermann von Wissmann“ und „Ukerewe“ werden die Funktionen der Zahlstelle durch das Bezirksnebenamt Rufiyi oder das Bezirksamt Langenburg oder die Station Muanza wahrgenommen.

II. Materialien-Verwaltung:

a. Jedes Schiff erhält einen Bestand an Materialien in Grenzen seines ungefähren monatlichen Bedarfes.

Die Ergänzung dieses Bestandes findet

durch das Hauptmagazin, das Bezirksamt Langenburg für „Hermann von Wissmann“, Bezirksnebenamt Rufiyi für „Ulanga“ und die Station Muanza für „Ukerewe“ statt.

Für sachgemässe Aufbewahrung an Bord und ordnungsmässigen Verbrauch sind der Schiffsführer und leitende Maschinist solidarisch haftbar.

Auf Antrag des Schiffsführers oder seines Stellvertreters wird der Bestand nach Bedarf ergänzt. Der Antrag hat in Daressalam durch die Flottille zu gehen. Der Bedarf ist in eine Liste, die vom Anfordernden zu zeichnen ist, einzutragen. Formulare zu diesen Listen werden thunlichst bald bekannt gegeben werden. Aus den Formularen ist alles Nähere zu ersehen. Für den richtigen Empfang und die Ueberführung an Bord ist der Schiffsführer oder sein Stellvertreter verantwortlich. Am Schluss eines jeden Vierteljahres wird die Bestellliste vom Schiffsführer dem Hauptmagazin, Bezirks-, Bezirksnebenamt oder der Station zur Benutzung als Rechnungsbetrag abgegeben.

b. In gleicher Weise findet die Materialien-Ergänzung in der Flottillen-Werkstatt statt. Das Arbeitsbuch der Flottillenwerkstatt hat eine Spalte zu enthalten, in der die für Rechnung anderer Dienststellen und Private angefertigten Arbeiten mit ihrem Preise anzugeben sind.

Private bezahlen für geleistete Arbeiten einen Aufschlag von 20% auf den vom Betriebsingenieur zu ermittelnden Herstellungswert.

c. Verrechnung:

Vierteljährlich werden auf Grund des Arbeitsjournals die für die einzelnen Dienststellen gefertigten Arbeiten durch den Betriebsingenieur festgestellt und die hiernach einzuziehenden Geldbeträge der Kalkulation zur Prüfung pp. mitgetheilt.

Von Privaten sind die entfallenden Beträge auf Grund einer von dem Betriebsingenieur zu bescheinigenden Rechnung durch die Flottillenzahlstelle einzuziehen.

Der Kaiserliche Gouverneur

von Liebert.

J. No. 509 II

Daressalam, den 24. März 1900.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen in Daressalam, an die Bezirksämter und Bezirksnebenämter der Küste und an sämtliche Zollämter der Küste.

Nachdem das deutsche Konsulat zu Lourenço Marques unter dem 7. Februar d. J. amtlich hierhin mitgetheilt hat, dass ihm seit Anfang November vorigen Jahres weder aus dem Konsulatsbezirk Lourenço Marques noch überhaupt aus Südafrika etwas über das Vorkommen der Pest bekannt geworden ist, wird

das im Runderlass vom 16. September 1899 J. No. 1461 II erlassene Einfuhrverbot für gewisse aus der Delagoabay kommende Waaren aufgehoben.

Die sanitätspolizeiliche Revision der aus der Delagoabay kommenden Seeschiffe hat nach wie vor zu geschehen.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Bekanntmachung.

Der §. 2. der „Verordnung vom 27 April 1898, betreffend Abwehrmassregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest in Deutsch-Ostafrika“ wird dahin abgeändert, dass die Grenze des Gebiets, in dem das Viehtreiben sowie der Handel mit Häuten und anderweitigen thierischen Rohstoffen verboten ist, von der Mündung des Panganiflusses bis zur Südspitze des Guassa-Njiro-Sees zwar dieselbe bleiben, dann aber von der Südspitze des genannten Sees in nordwestlicher Richtung in gerader Linie bis zu dem Punkt am Ostufer des Victoria-Nyanza verlaufen soll, wo der Morifluss mündet. Von der Mündung des Moriflusses soll die Grenze nordwärts dem Ufer des Victoria-Nyanza folgen und an der englischen Grenze endigen.

Die Verordnung erhält dadurch folgenden Wortlaut:

Verordnung

betreffend Abwehrmassregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest in Deutsch-Ostafrika.

Aus Anlass des Ausbruchs der Rinderpest in Britisch-Ostafrika (Bezirk Ukamba) wird hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh Schafen, Ziegen und sonstigen Wiederkäuern aus dem Gebiete des Englisch-Ostafrikanischen Protectorats wird verboten; desgleichen die Ein- u. Durchfuhr von Häuten und sonstigen thierischen Rohstoffen soweit sie von den vorgenannten Thiergattungen herkommen.

§. 2.

Für das Gebiet, welches begrenzt wird südlich von dem Panganifluss von der Mündung aufwärts bis zum Einfluss des Ronga, diesen aufwärts bis zur Mündung des Daryama, diesen wieder aufwärts bis zum Fuss des Meruberges, sodann durch eine Linie südlich und westlich um den Meruberg herumgehend bis zur Südspitze des Guassa-Njiro-Sees und weiter durch eine gerade Linie, die von der Südspitze dieses Sees in nordwestlicher Richtung zur Mündung des Moriflusses in den Victoria-Nyanza verläuft und endlich durch das Ostufer des Victoria-Nyanza von der Mündung des Mori bis zur englischen Grenze, wird weiterhin verboten: jegliches Viehtreiben, soweit es sich nicht um gewöhnlichen Weidegang handelt, des-

chen jeglicher Handel mit Häuten und anderweitigen thierischen Rohstoffen der in §. 1. gedachten Art mit alleiniger Ausnahme von Milch, Butter, Käse und frischem, gesalzenem oder geräuchertem Fleisch zum alsbaldigen Verzehr.

§. 3.

Für den Fall des Ausbruches der Rinderpest im diesseitigen Schutzgebiete ist seitens der betreffenden Lokalverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station, Posten,) sofort die Tödtung aller kranken und verdächtigen Thiere anzuordnen.

Als verdächtig sind alle Thiere anzusehen, die mit an Rinderpest erkrankten Thieren innerhalb der letzten 14 Tage vor Ausbruch des ersten Krankheitsfalles in einer Heerde vereinigt gewesen sind, oder mit einem erkrankten Thiere in einem Stalle gestanden haben.

§. 4.

Die getödteten oder an der Krankheit gefallenen Thiere sind unter Aufsicht derart zu verscharren, dass ein Wiederansgraben durch Raubthiere ausgeschlossen ist.

Alles mit den getödteten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommene Stallmaterial, einschliesslich der Geschirre, ist zu verbrennen; desgleichen der Dünger und ebenso die Ställe und Hürden, falls nicht eine ausreichende Desinfection möglich erscheint.

§. 5.

Für die in Gemässheit der §§. 3 und 4 getödteten beziehungsweise vernichteten Thiere und Stallgeräthe u. s. w. wird den Eigenthümern eine Entschädigung gewährt, die nach Anhörung der betheiligten Eigenthümer sowie der zuständigen Lokalverwaltungsbehörde seitens des Gouvernements festgesetzt wird.

§. 6.

Wird der Ausbruch der Krankheit unter dem Viehbestande eines einzeln liegenden Gehöfts festgestellt, so ist — sofern nicht schon der ganze Bezirk als verseucht zu betrachten ist — von der zuständigen Lokalverwaltungsbehörde alsbald die allgemeine Sperre über das betreffende Gehöft zu verhängen.

§. 7.

Jeder, der von dem Ausbruche der Seuche im diesseitigen Schutzgebiet oder von einem auffallenden Viehsterben, das den Verdacht des Ausbruches der Krankheit im Schutzgebiete nahelegt, Kenntniss erhält, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich der nächsten Lokalverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Zu widerhandlungen gegen die §§. 1 und 2 dieser Verordnung werden — soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere und Gegenstände, sowie der Transportmittel, die zur Ein- beziehungsweise Durchfuhr gebracht sind, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 9.

Verbotswidrig ein- beziehungsweise durchgeführte Thiere und thierische Produkte sowie die zur Ein- oder Durchfuhr gebrauchten Transportmittel sind sofort zu beschlagnahmen! Mit den beschlagnahmten Thieren, thierischen Produkten und Transportmitteln ist im Falle der Zu widerhandlung gegen §. 1. der Verordnung in Gemässheit des §. 4. zu verfahren.

Im Falle der Zu widerhandlung gegen §. 2. kann von einer Tödtung und Vernichtung Abstand genommen werden.

§. 10.

Zu widerhandlungen gegen §. 7. der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat bestraft; auch hat die Unterlassung schleunigster Anzeige den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die in Gemässheit der §§. 3 und 4 von amtswegen getödteten Thiere und vernichteten oder zerstörten Stallatensilien pp. zur Folge.

§. 11.

Unbefugtes Ausgraben von Cadavern der auf Grund dieser Verordnung verscharrten Thiere sowie die Weiterverfüsserung von solchen Thieren oder Theilen derselben, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§. 12.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Daresslam, den 27. April 1898
gez. Liebert.

J. No. 1686 I

Daressalam 26. März 1900

Ich bringe diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniss, weil neuerdings durch den entsandten Gouvernementsthierarzt mit zweifelloser Sicherheit festgestellt ist, dass die Rinderpest im englischen Ostafrika in den Landschaften zwischen Kenia und Kilima-Ndjaru nach wie vor herrscht und in der Richtung nach der deutschen Grenze und nach dem Victoria-See fortschreitet.

Die diesseitigen Behörden werden auf die mit Runderlass vom 28. April 1898 J.-No. 3113 mitgetheilten Ausführungsbestimmungen erneut hingewiesen.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

J. No. 1794

Daressalam, den 27. März 1900.

Behufs Vereinfachung des Buchungs- und Rechnungswesens und schnellerer Abwicklung der Abrechnung bestimme ich, dass für die Folge sämtliche Ausgaben für frühere Etatsjahre der Hauptkasse in Nachweisungen zusammengestellt, als Baarablieferung, zu überweisen sind.

Der Kaiserliche Gouverneur
von Liebert.

Post-Nachrichten-

Nachdem auf dem Wege Tabora-Ujiji die Post innerhalb des letzten Jahres zweimal beraubt worden ist, muss dieser Weg hinsichtlich der Postbeförderung bis auf Weiteres

für unsicher angesehen und die Haftpflicht für die auf dieser Strecke zu befördernden Einschreibebriefe seitens der Postverwaltung abgelehnt werden. Einschreibebriefe nach Ujiji und anderen Stationen des Bezirks werden daher künftig nur auf Gefahr des Absenders angenommen werden.

Kaiserliches Potsamt
Fleischer.

Einzahlungskurs für Postanweisungen 1,395

Auszahlungskurs für „ „ 1,409

Für Postanweisungen innerhalb des Schutzgebietes werden erhoben bei Beträgen bis zu

71 Rp. 20 P.	20 Pf.
142 „ 41 „	30 „
285 „ 19 „	40 „
427 „ 61 „	50 „
570 „ 39 „	60 „

Einzuzahlen sind für

100 M.	71 Rp. 44 P.
200 „	143 „ 24 „
300 „	215 „ 4 „
400 „	286 „ 48 „
500 „	358 „ 28 „
600 „	430 „ 7 „
700 „	501 „ 51 „
800 „	573 „ 31 „

Kaiserliches Postamt
Fleischer.

Umrechnungstabelle für Gouvernementskurs siehe Seite 6.

Personal-Nachrichten.

Reg.-Rath Dr. Stuhlmann ist am 26. ds. Mts. nach hier zurückgekehrt.

Assist.-Arzt Dr. Schellmann ist von Kilimatinde hier eingetroffen. Oberleutnant Freiherr v. Reitzenstein ist von Kisaki hier eingetroffen.

Mit Dampfer „Djemnah“ der Mess. Marit. sind eingetroffen: Bur.-Assist. I. Kl. Cruse und Steuermann Neumüller.

Hochwasser im Hafen von Daressalam.

Datum.	a.m.	p.m.
1. 3.	5 h 2 m	5 h 24 m
2. 3.	5 h 47 m	6 h 9 m
3. 3.	6 h 31 m	6 h 53 m
4. 3.	7 h 16 m	7 h 38 m
5. 3.	8 h 1 m	8 h 25 m
6. 3.	8 h 51 m	9 h 16 m
7. 3.	9 h 47 m	10 h 18 m

Niedrigwasser im Hafen von Daressalam.

Datum.	a.m.	p.m.
1. 3.	11 h 13 m	11 h 35 m
2. 3.	11 h 58 m	— h — m
3. 3.	0 h 20 m	0 h 42 m
4. 3.	1 h 5 m	1 h 27 m
5. 3.	1 h 49 m	2 h 13 m
6. 3.	2 h 38 m	3 h 3 m
7. 3.	3 h 32 m	4 h 3 m

Witterungs-Nachrichten.

Datum	Auf 0° Normalschwere u. Meeresniveau reduzierter Barometerstand in Millimetern			Temperatur nach Celsius.				Maximum der Sonnenstrahlungs-Temperatur nach Celsius.	Relative Feuchtigkeit in Prozent.			Regenmenge in Millimetern	
	7 a.	2 p.	9 p.	7 a.	2 p.	9 p.	Maxim.		Minim.	7 a.	2 p.		9 p.
19. 3.	58,6	57,1	59,4	24,0	26,8	25,8	31,8	23,3	49,1	89	56	91	
20. 3.	58,8	57,2	58,8	24,6	26,9	27,0	29,4	23,4	56,9	93	74	90	
21. 3.	59,2	56,8	59,6	24,0	29,4	27,4	30,6	22,4	60,9	96	68	92	
22. 3.	59,4	58,0	59,3	25,5	30,2	28,2	31,5	23,2	59,5	98	57	90	
23. 3.	59,7	57,3	59,5	24,7	28,5	27,0	32,1	24,2	52,9	90	82	94	2,8
24. 3.	60,3	58,9	60,0	24,4	27,2	25,4	29,2	23,7	51,5	93	86	91	3,0
25. 3.	61,0	59,4	60,2	23,0	29,8	25,4	30,0	22,4	50,9	95	74	94	10,3

Wind wehte mit steter Veränderung aus jeder Richtung. Täglich Gewitter im W. Abends still und kühle Nächte.

Umrechnungstabelle für April 1900. Kurs 1,402.

Mark	Pfg.	Rupie	Pesa	Mark	Pfg.	Rupie	Pesa	Mark	Pfg.	Rupie	Pesa	
12500		8915	53	550		392	19	266	68	190	14	1 = 1,402
3750		2674	48	541	68	386	23	250		178	20	2 = 2,804
3000		2139	51	520	84	371	32	233	34	166	28	3 = 4,206
2250		1604	54	500		356	41	230		164	03	4 = 5,608
2000		1426	34	491	68	350	45	225		160	31	5 = 7,010
1875		1337	24	458	37	326	59	220		156	59	6 = 8,412
1750		1248	14	450		320	62	216	68	154	35	7 = 9,814
1718	75	1225	59	425		303	09	200		142	42	8 = 11,216
1687	50	1203	41	416	68	297	13	194	18	138	32	9 = 12,618
1625		1159	4	408	34	291	16	155	84	111	10	10 = 14,020
1562	50	1114	31	400		285	20	150		106	63	
1500		1069	58	395	84	282	22	130		92	46	
1350		962	58	391	68	279	24	125		89	10	
1250		891	37	383	34	273	27	120		85	38	
1200		855	59	375		267	30	100		71	21	
1050		748	60	358	34	255	38	50		35	42	
1000		713	17	350		249	41	35		24	62	
900		641	60	345	84	246	43	60		42	51	
800		570	39	333	34	237	49	30		21	25	
750		534	61	325		231	52	25		17	53	
708	34	505	15	320		228	16	20		14	17	
700		499	18	316	68	225	56	15		10	45	
666	68	475	33	310		221	07	5		3	36	
658	34	469	37	300		213	63	4		2	55	
625		445	51	291	68	208	03	3		2	09	
600		427	61	287	50	205	04					
583	34	416	5	275		196	09					
560		399	27	270		192	37					